



Richtlinie

über die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien und deren Bewertung bei Beschaffungen sowie die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die kantonale Verwaltung, soweit nicht andere genehmigte Grundsätze zu beachten sind. Es handelt sich um einen Leitfaden im Umgang mit den Eignungs- und Zuschlagskriterien bei Beschaffungen. Sie finden Anwendung im offenen, selektiven und im Einladungsverfahren sowohl im Staatsvertragsbereich als auch im Nichtstaatsvertragsbereich. Die Richtlinie stellt eine Anwendungshilfe bei der Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SRSZ 430.120.1) dar.

Für einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb oder für einen Studienauftrag kann ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden zurückgegriffen werden, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze der IVöB verstossen (Art. 22 IVöB).

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Die IVöB legt in Art. 27 und 29 fest, dass Eignungs- und Zuschlagskriterien definiert werden müssen.
- Eignungs- und Zuschlagskriterien (sowie deren Gewichtung) sind bei der Ausschreibung vorzugeben (Art. 35 Bst. n und p IVöB). Gemäss Art. 36 Bst. c und d IVöB können die Angaben auch erst in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.
- Bereits im Zweckartikel (Art. 2 Bst. a IVöB) wird der nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel erwähnt. Ferner beziehen sich die Art. 12 (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts), Art. 29 (Zuschlagskriterien) und Art. 30 (technische Spezifikationen) explizit auf die Nachhaltigkeit.

2.2 Allgemeine Grundsätze

- Vor jeder Submission sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien projektbezogen zu bestimmen und die Gewichtung der Zuschlagskriterien festzulegen. Ebenso ist ein detailliertes und projektbezogenes Bewertungs- und Benotungsschema für die Zuschlagskriterien vorzubereiten.
- Während eines Verfahrens dürfen die Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht verändert werden (Bindung der Vergabebehörde).

- Eignungskriterien werden im Normalfall bei der Ausschreibung angegeben. Zur Information eines allfälligen Bewerbers genügt eventuell auch nur eine verallgemeinerte Auflistung. Dann muss jedoch auf die detaillierte Beschreibung in den Ausschreibungsunterlagen verwiesen werden.
- Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung werden im Normalfall erst in den Ausschreibungsunterlagen definiert. Bei der Publikation der Ausschreibung wird auf die detaillierte Beschreibung in den Ausschreibungsunterlagen verwiesen.
- Eignungs- und Zuschlagskriterien sind in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen klar auseinanderzuhalten.
- Doppelte Berücksichtigung von Kriterien:
Es ist unter Umständen ein gerechtfertigtes Bedürfnis, das Mass der Eignung beim Zuschlag zu berücksichtigen. Gemäss gefestigter Praxis und Lehre ist es deshalb zulässig, die Zuschlagskriterien im Voraus so festzulegen, dass sie auch Merkmale umfassen, die bereits bei der Eignung geprüft werden. Voraussetzung ist hierfür, dass unter dem Titel Zuschlagskriterium genau definiert wird, welche bei der Eignung berücksichtigten Kriterien bzw. Aspekte eines Kriteriums beim Zuschlag nochmals bzw. weitergehend berücksichtigt werden.
Beispiel Erfahrungen Schlüsselpersonen: Bei der Eignung wird generell überprüft, ob die Schlüsselpersonen Erfahrungen mit ähnlichen Projekten vorweisen können. Bei den Zuschlagskriterien hingegen werden detaillierte und auf das vorliegende Projekt bezogene Kenntnisse bewertet, wie beispielsweise Grösse und Komplexität in einem definierten Zeitraum, unter ähnlichen Voraussetzungen usw.

2.3 Abgrenzungen

- Teilnahmebedingungen:
Teilnahmebedingungen sind vom Leistungsgegenstand unabhängige Voraussetzungen. Der Anbieter (jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft) und seine Subunternehmer haben nach Art. 26 IVöB (vertraglich) sicherzustellen, dass die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Lohngleichheit und die Umweltbestimmungen eingehalten, Steuern und Sozialversicherungsabgaben bezahlt werden und auf Wettbewerbsabreden verzichtet wird. Bei Nichteinhaltung ist das Angebot vom Verfahren auszuschliessen oder der Zuschlag zu widerrufen (Art. 44 Abs. 1 Bst. a IVöB).
Nachweis: Es ist von Vorteil, wenn den Ausschreibungsunterlagen ein vorgefertigtes Formular beigelegt wird, wo der Bewerber alle diese Angaben und Bestätigungen unter Angabe der notwendigen Adressen ausfüllen kann (Selbstdeklaration). Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor dem Zuschlag die Bestätigung der Selbstdeklaration durch amtliche Auszüge belegt wird. Dies ist zwingend bei allen Submissionen aufzunehmen.
- Technische Spezifikationen:
Technische Spezifikationen betreffen Merkmale des Beschaffungsgegenstandes wie Funktion, Leistungsfähigkeit, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, Verpackung etc. Sie sind wie die Zuschlagskriterien stets leistungs- bzw. auftragsbezogen. Solche Mindestanforderungen sind absolute Voraussetzungen, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss des Angebotes führt.

3 Grundsätzliches zur Nachhaltigkeit

Mit der Revision der IVöB soll dem Gedanken der Nachhaltigkeit verstärkt Beachtung geschenkt werden. Das Kriterium der Nachhaltigkeit beinhaltet die drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales. Neben der schon immer berücksichtigten Wirtschaftlichkeit sollen vermehrt Aspekte der Ökologie und des Sozialverhaltens miteinbezogen werden.

Bereits die gesetzlichen Teilnahmebedingungen, die jeder Anbieter auftragsunabhängig erfüllen muss, enthalten zu einem grossen Teil Vorgaben zur Nachhaltigkeit (Art. 26 mit Verweis auf Art. 12 IVöB). Ein öffentlicher Auftrag darf nur an Anbieter vergeben werden, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

Darüber hinausgehend kann (und soll) die Nachhaltigkeit im Rahmen der Definition des Beschaffungsgegenstandes (technische Spezifikationen), der Anforderungen an die Anbieter (Eignungskriterien) sowie der Beurteilung des Angebots (Zuschlagskriterien) berücksichtigt werden.

- Nachhaltigkeit bei technischen Spezifikationen:
In Art. 30 Abs. 4 IVöB sind technischen Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt gesondert vorgesehen. Obwohl sie im Endprodukt nicht sichtbar sind, können sich ökologisch motivierte technische Spezifikationen auch auf den Herstellungsprozess beziehen, sofern ein sachlicher Bezug zum Beschaffungsgegenstand vorliegt. Bei der Festlegung und Überprüfung von umwelt- und ressourcenrelevanten technischen Spezifikationen kann der Auftraggeber auf international anerkannte Zertifizierungssysteme abstellen, muss jedoch den Nachweis der Einhaltung gleichwertiger Anforderungen immer zulassen.
Beispiele:
 - bestimmter Anteil an Recyclingbaustoffen;
 - ökologische Mindestanforderungen an Fahrzeugtypen (Euro-Norm);
 - Anforderungen an Energieeffizienz (Effizienzklasse);
 - FSC-Label für Holzprodukte.
- Nachhaltigkeit bei Eignungskriterien:
Die Förderung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Eignungskriterien ist nur begrenzt möglich. Es dürfen nur Eignungskriterien verlangt werden, die zur Ausführung des Auftrags nötig sind. Ökologische Eignungskriterien können insbesondere bei Dienstleistungen verlangt werden, die eine spezielle technische Kompetenz oder ein spezielles ökologisches Know-how des Anbieters in Bezug auf Umweltfragen erfordern. Soziale Eignungskriterien hingegen sind kaum denkbar.
Beispiele:
 - Ausbildung und fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden für Asbestsanierungen;
 - Erfahrungen mit PCB-Sanierungen;
 - Infrastruktur und technische Ausrüstung für Tankreinigungen;
 - Umweltmanagementsystem.
- Nachhaltigkeit bei Zuschlagskriterien:
Zuschlagskriterien können so formuliert bzw. gewichtet werden, dass Anbieter, welche eine ökologische oder sozialen Mehrleistung erbringen können, eine bessere Bewertung erzielen. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob diese Kriterien einen sachlichen Bezug zum Leistungsgegenstand aufweisen.

Die Dimension Umwelt wird durch die Aspekte der Umweltverträglichkeit sowie der Ressourcenschonung und -effizienz definiert. Diese Aspekte können Faktoren wie Schadstoffgehalt, Wasser-, Boden- und Luftbelastungen sowie Energie-, Wasserverbrauch oder Beeinträchtigung der Biodiversität beinhalten. Umwelt- und Ressourcenaspekte können sich auf den Beschaffungsgegenstand selbst, aber auch auf seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen.

Beispiele:

- Wärmedämmwert einer Isolation;
- Schadstoffgehalt des verwendeten Materials;
- CO₂-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus;
- umweltschonende Produktion;
- Verwendung von Recyclingmaterial oder Recyclingfähigkeit der Produkte und Komponenten;
- Transport von grossen Massen über weite Strecken (Privilegierung von Ortsansässigen durch Berücksichtigung des Anfahrtsweges ist jedoch unzulässig).

Die Dimension Soziales ermöglicht es, sozialpolitische Aspekte und soziale Mindeststandards zu berücksichtigen.

Beispiele:

- Verwendung von Fair-Trade-Produkten;
- Beschäftigung von Personen mit einer gesundheitlichen Einschränkung;
- Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.

Für die Definition der Umwelt- und Sozialaspekte und ihre Prüfung kann sich der Auftraggeber auf international anerkannte Zertifizierungssysteme stützen. Damit vereinfachen sich die Überprüfung und die Bewertungsprozesse. Der Nachweis, dass gleichwertige Anforderungen eingehalten werden, ist aber stets zuzulassen.

4 Eignungskriterien

4.1 Allgemeine Grundsätze

- Eignungskriterien umschreiben die Anforderungen (fachliche, technische, wirtschaftliche, organisatorische etc.), welche an die Anbieter (also nicht an das Angebot) gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrages in der Lage sind (Art. 27 IVöB). Sie müssen objektiv und überprüfbar sein.
- Eignungskriterien sind Ausschlusskriterien. Bei Nichterfüllung eines oder mehrerer Kriterien erfolgt der Ausschluss des Bewerbers. Dies ist in den Ausschreibungsunterlagen deutlich zu erwähnen.
- Bei der Auswahl und der Festlegung der Eignungskriterien sind die Grundsätze von Art. 11 IVöB zu beachten: Transparenz, Objektivität und Unparteilichkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten, Wettbewerbsabreden und Korruption, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung. So dürfen die Eignungskriterien nicht derart festgelegt werden, dass dadurch für das in Frage stehende Projekt eigentlich geeignete Kandidaten von Wettbewerb ausgeschlossen werden. Auch dürfen Eignungskriterien nicht so umschrieben werden, dass es auf eine Abschottung des Marktes zu Gunsten bestehender Firmen bzw. darauf hinausläuft, den Marktzugang von neuen Anbietern praktisch zu verunmöglichen.
Zudem ist auch die Anzahl der Eignungskriterien adäquat zur auszuschreibenden Leistung festzulegen. Es empfiehlt sich generell, eher wenige, aber dafür griffige und messbare Eignungskriterien festzulegen.

- Eignungskriterien sind beim offenen und selektiven Verfahren immer vorzugeben. Beim Einladungs- und Freihändigen Verfahren müssen keine Eignungskriterien festgelegt werden. Dies, weil mit der Einladung grundsätzlich die Eignung vorausgesetzt wird, ansonsten ja die Einladung unterlassen würde. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen und zulässig, Eignungskriterien aufzuführen, um die Eignung auch im Einladungs- und Freihändigen Verfahren bei der Vergabe mitzubedenken. So kann es bei der Berücksichtigung von neuen Anbietern auf dem Markt angebracht sein, die Eignung zu überprüfen. Sofern dies vorgesehen ist, muss es ausdrücklich in den Unterlagen kommuniziert werden.
- Die Vergabestelle hat exakt anzugeben, welche Nachweise für die Prüfung der Eignungskriterien vom Anbieter verlangt werden. Dies können zum Beispiel sein: Dokumente, Referenzen, amtliche Bescheinigungen, Fähigkeitsausweise usw.

4.2 Auflistung von möglichen Eignungskriterien (nicht abschliessend)

Die Auswahl der geforderten Eignungskriterien hat projektbezogen zu erfolgen. Vom Projektverantwortlichen ist festzulegen, welche Eignungen beim konkreten Projekt wichtig sind und unbedingt vorhanden sein müssen.

Erfahrungen in der Ausführung von Leistungen gleicher Grösse und/oder Komplexität der ausgeschriebenen Art:

- Die Unternehmung oder ARGE muss Erfahrung mit gleichwertigen Projekten haben.
- Nachweis: Selbstdeklaration einer definierten Anzahl Referenzprojekte.
- Gemäss gängiger Gerichtspraxis ist Erfahrung ein zulässiges Eignungskriterium, auch wenn dadurch junge Firmen benachteiligt werden.

Fachliche Qualifikation:

- Ausbildung und Erfahrungen des verantwortlichen und für das ausgeschriebene Projekt vorgesehenen Personals (falls erforderlich auch der Stellvertretungen).
- Nachweis: Selbstdeklaration unter Angabe einer Auskunftsperson.
- Bei gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen (z.B. Geometerpatent in der amtlichen Vermessung) ist diese gemäss Definition in den Ausschreibungsunterlagen auszuweisen.
- Nachweis: Selbstdeklaration, Kopie Fähigkeitsausweis.
- Kenntnisse im modell-gestützten Planen und Bauen (BIM, Building Information Modeling).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Der Jahresumsatz der Unternehmung / ARGE muss mindestens dreimal grösser sein als die für das Projekt vorgesehene mittlere Jahresleistung.
- Nachweis: Selbstdeklaration, Buchauszug.
- Bei umfangreichen, risikoreichen oder schwierigen Vorhaben ist eine Erfüllungsgarantie von 5 % - 10 % der Bausumme zu verlangen. Diese kann auch degressiv ausgestaltet werden.
- Nachweis: Absichtserklärung einer namhaften Schweizer Bank oder Versicherung für die Abgabe einer solchen Erfüllungsgarantie.
- Abgabe einer Solidarbürgschaft für die richtige Vertragserfüllung (als Alternative zur Erfüllungsgarantie; zu unterscheiden von Solidarbürgschaft für Mängelhaftung nach SIA 118 Art. 181).
- Nachweis: Absichtserklärung einer namhaften Schweizer Bank oder Versicherung für die Abgabe einer solchen Solidarbürgschaft.
- Vorgeschriebene Versicherungs-Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Franken (evtl. 10 Mio. Franken, je nach Projekt) pro Schadenereignis.

- Nachweis: Angabe der Versicherung und der Versicherungssumme.
- Hinweis: Das unter altem Recht mögliche Kriterium, wonach die Eigenleistung der Unternehmung / ARGE mindestens einen gewissen Prozentsatz der offerierten Gesamtleistung betragen musste, ist durch die Bestimmung, dass die charakteristische Leistung grundsätzlich vom federführenden Anbieter zu erbringen ist (Art. 31 Abs. 3 IVöB), obsolet geworden.

Organisatorische und technische Leistungsfähigkeit:

- Personelle und technische Infrastruktur, organisatorische Kompetenzen.
- Nachweis: Personallisten, Inventar mit Maschinen- und Gerätelisten, Leistungsannahmen, Organigramme.
- Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur.
- Nachweis: Einsatzplan, Plan zum Maschinen- und Geräteinsatz.

Qualitätsmanagement:

- Je nach Art der Leistung oder Beschaffung hat der Anbieter eine anerkannte Zertifizierung (z. B. ISO 9000 ff.) oder ein vergleichbares Qualitätssicherungssystem nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) muss mindestens der federführende Partner zertifiziert sein. Ein vergleichbares Qualitätssicherungssystem kann firmen- oder auftragsspezifisch sein.
- Die vom Bewerber gewählten Subunternehmer für die zur Auftragserfüllung entscheidenden Leistungen (genaue Definition der Leistung) müssen zertifiziert sein.
- Nachweis: Zertifizierungsurkunde, Bestätigungen von notwendigen Audits, etc.

Spezialbewilligungen, Prüfungsnachweise, Zulassungen, Patente etc.:

Nachweis: Entsprechende Zertifikate, Ausweise oder Patente (z. B. Qualifikation Stahlbaubetrieb mit Betriebsausweis S1, Geometerpatent, Baustellenprivatausweis der SBB etc.).

5 Zuschlagskriterien

5.1 Allgemeine Grundsätze

- Der Zuschlag erfolgt an das vorteilhafteste Angebot (Art. 41 IVöB). Es zählt somit nicht alleine der offerierte Preis, sondern das vorteilhafteste Angebot ergibt sich aus der optimalen Erfüllung der Anforderungen. Dies wird ermittelt anhand von Zuschlagskriterien (Aufzählung von möglichen Zuschlagskriterien in Art. 29 IVöB). Dabei sind neben dem Gebot der sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel auch die Qualität der Leistung sowie Nachhaltigkeitsüberlegungen zu berücksichtigen.
- Die Definition von Zuschlagskriterien ist sowohl im offenen und selektiven als auch im Einladungsverfahren notwendig.
- Der Preis muss immer ein Kriterium sein, da sonst das vorteilhafteste Angebot nicht ermittelt werden kann. Ebenso ist die Qualität grundsätzlich immer ein Zuschlagskriterium.
- Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausnahmsweise ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen (Art. 29 Abs. 4 IVöB). Dies ist in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.
Es steht im Ermessen der Vergabebehörde, bei (weitgehend) standardisierten Leistungen ausschliesslich auf das Kriterium Preis abzustellen. Die Zulässigkeit einer Vergabe aufgrund des niedrigsten Preises ist nicht abhängig von der Leistungsart (Liefer-/Dienstleistungs-/Bauftrag),

sondern von der Möglichkeit der Standardisierung der Leistung. Eine Standardisierung kann aufgrund von Normen der betreffenden Branche möglich sein oder in der Ausschreibung genau umschrieben werden.

Pro Memoria: Hinweise auf Handelsmarken, Handelsnamen, Patente, Produzenten etc. sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung gibt. In solchen Fällen müssen in den Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» angefügt werden, vgl. Art. 30 Abs. 3 IVöB.

- Es dürfen grundsätzlich keine vergabefremden Kriterien definiert werden. Die Kriterien müssen sachlich begründet sein und dürfen nicht diskriminierend wirken. Ausnahme: Lehrlingsausbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen im Nichtstaatsvertragsbereich (Art. 29 Abs. 2 IVöB).
- Die für ein bestimmtes Projekt massgeblichen Zuschlagskriterien sind im Hinblick auf die Besonderheit des Auftrages masszuschneiden. Im Allgemeinen sollten nicht mehr als drei bis fünf Kriterien vorgegeben werden.
- Die im Einzelfall massgebenden Zuschlagskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen unter Angabe einer prozentualen Gewichtung aufgeführt werden. Wenn Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung sind, kann auf die Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden (Art. 29 Abs. 3 IVöB), wobei dann die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung genannt werden müssen.
- Die Vergabebehörde darf weder nachträglich neue Zuschlagskriterien einbringen oder bekannt gegebene Zuschlagskriterien nicht bewerten noch die Gewichtung verändern.
- Das vorgängig festgelegte Bewertungs- und Benotungsschema muss sachlich haltbar sein und auf alle Anbieter in gleicher Weise und nach den gleichen Massstäben angewendet werden. Die Bewertungsmethode darf nicht zu Ergebnissen führen, welche die bekannt gegebene Gewichtung der Zuschlagskriterien verfälscht oder umkehrt. Erfolgt die Gewichtung in dem Sinne, dass die bei den einzelnen Kriterien erreichten Punkte mit einem Faktor entsprechend der Gewichtung des Kriteriums multipliziert werden, so ist darauf zu achten, dass bei allen Kriterien die gleiche harmonisierte Punkteskala verwendet wird. Andernfalls wird die Gewichtung durch ein mathematisch nicht korrektes Verfahren unterlaufen.
- Die Beurteilungsmatrix zur Bewertung und Benotung der Zuschlagskriterien muss nicht bekannt gegeben werden.
- Unter- oder Teilkriterien sind ein Hilfsmittel für eine differenziertere Bewertung und müssen nicht vorgängig bekannt gegeben werden. Sie müssen sich jedoch eindeutig den in der Ausschreibung bekannt gegebenen Zuschlagskriterien zuordnen lassen.
Je nach Komplexität und Schwierigkeitsgrad, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Fairness und dem Grundsatz der Transparenz kann es angebracht sein, die Unter- oder Teilkriterien detailliert anzugeben. Dies gilt vor allem auch, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Unterkriterien konkret formuliert und ein Schema mit festen prozentualen Gewichtungen vorhanden ist, welches für die Bewertung der Offerten auch angewendet werden soll.
- Es ist von Vorteil, bei der Bewertung der Zuschlagskriterien eine 100-er Skala anzuwenden, d. h. insgesamt sind mit allen Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erzielbar. So kann sichergestellt werden, dass die in den Submissionsunterlagen angegebenen Gewichtungen möglichst geradlinig in die Bewertungsskala übergehen.
Bei komplexen und vielschichtigen Projekten kann es notwendig werden, ein differenzierteres Bewertungssystem einzusetzen.

5.2 Unzulässige Zuschlagskriterien

- Kriterien, die den Geboten der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung der Anbietenden zuwiderlaufen oder zu unbestimmt sind, dürfen nicht verwendet werden. Unzulässig sind demnach beispielsweise die Kriterien «Ortsansässigkeit», «Steuerdomizil», «Verwendung einheimischer Produkte» oder «allgemeiner Eindruck der Offerte».
- Das Zuschlagskriterium «bisherige Erfahrung mit einem Anbieter» benachteiligt die anderen Anbieter und ist deshalb unzulässig. Aber der Umstand, dass man mit den bisherigen Leistungen eines Anbieters gute Erfahrungen gemacht hat, kann die Bewertung der Qualität positiv beeinflussen und darf in die Beurteilung einfließen.
Pro Memoria: Die mangelhafte Erfüllung früherer Aufträge kann in gravierenden Fällen Grund für einen Ausschluss aus dem Verfahren sein (Art. 44 Abs. 1 Bst. h IVöB; in der Regel vorgängig Gewährung des rechtlichen Gehörs).
- Bei einem Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit/Ökologie dürfen Unterschiede beim Anfahrtsweg grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann dann vorliegen und der Transportweg als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden, wenn im grossen Masse Material mit Lastwagen über sehr weite Strecken transportiert werden muss.

5.3 Auflistung von möglichen Zuschlagskriterien (nicht abschliessend)

Die Auswahl der Zuschlagskriterien hat projektbezogen zu erfolgen. Vom Projektverantwortlichen ist festzulegen, welche Kriterien beim konkreten Projekt wichtig sind, um das vorteilhafteste Angebot zu eruieren.

Die folgenden Zuschlagskriterien gelten für alle Bereiche der IVöB (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauarbeiten). Es kann nur beurteilt werden, was schriftlich eingereicht wird. Ausgenommen davon sind allfällige eingeholte Referenzauskünfte im Kriterium Anbieter.

Preis:

- Nominaler Preis
- Preisniveau
- andere preisrelevante Zuschlagskriterien

Qualität:

- Erbrachte Leistungen bei vergleichbaren Anforderungen
- Projektbezogenes Qualitätsmanagement-System (PQM)
- Methodik zur Fehlererkennung und Behebung

Anbieter:

- Firmenreferenzen (projektbezogene Referenzen)
- Referenzen, Ausbildung und Weiterbildung von Schlüsselpersonen (aufgabenbezogene Referenzen und Weiterbildungen)
- Arbeitsorganisation / Stellvertretung
- Darlegung der Zusammenarbeit mit Subunternehmer

- Auslastung / Kapazitätsnachweis
- Termintreue
- Lehrlingsausbildung (im Binnenmarktbereich, nicht mehr als 10 %)
- Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen (im Binnenmarktbereich, nicht mehr als 10 %)
- Infrastruktur / Instrumentarium
- Kundendienst / Service
- Garantie- und Unterhaltsleistung

Projektspezifische, technische Lösungen

- Projektbezogene, technische Unterlagen (Technischer Bericht; Beschrieb der technischen Auftragsausführung)
- Auftragsanalyse / Interpretation des Auftrages
- Methodik der Auftragserfüllung
- Aussagen zu den Projektrisiken aus der Sicht des Bewerbers
- Materialbewirtschaftung
- Ökologie und Umweltverträglichkeit
- Betriebskosten / Folgekosten (Lebenszykluskosten)
- Dauerhaftigkeit
- Ersatzteil- und Lagerhaltung
- Bedienerfreundlichkeit
- Kreativität / Innovation / Architektonische Gestaltung / Ästhetik
- Nachhaltigkeit
- Plausibilität des Angebots

Termine:

- Termine / Terminprogramm
- Terminplanung

5.4 Präzisierungen zum Zuschlagskriterium Preis

Allgemeingültige Grundsätze:

- Das preisgünstigste Angebot, das nicht offensichtlich unzulässig ist, muss die maximale Punktzahl erhalten. Formeln, welche tiefe Preise bestrafen, sind unzulässig. Dumpingangebote sind nicht über die Preisbewertung, sondern eventuell infolge Nichterfüllung der Auftragsbedingungen auszuschliessen. Eine Nichterfüllung der Auftragsbedingungen liegt beispielsweise vor, wenn die vom Anbieter eingesetzte Anzahl Stunden zur Ausführung einer Aufgabe erfahrungsgemäss nicht ausreicht, um damit die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen zu können. Ungewöhnlich niedrige Angebote können zudem über Art. 44 Abs. 2 Bst. c IVöB sanktioniert werden (siehe dazu hinten Ziff. 5.9).
- Die Preiskurve darf nicht so ausgestaltet werden, dass damit die Gewichtung des Preises unterlaufen wird.
- Die Preiskurve muss den Anbietern nicht vorgängig bekannt gegeben werden.

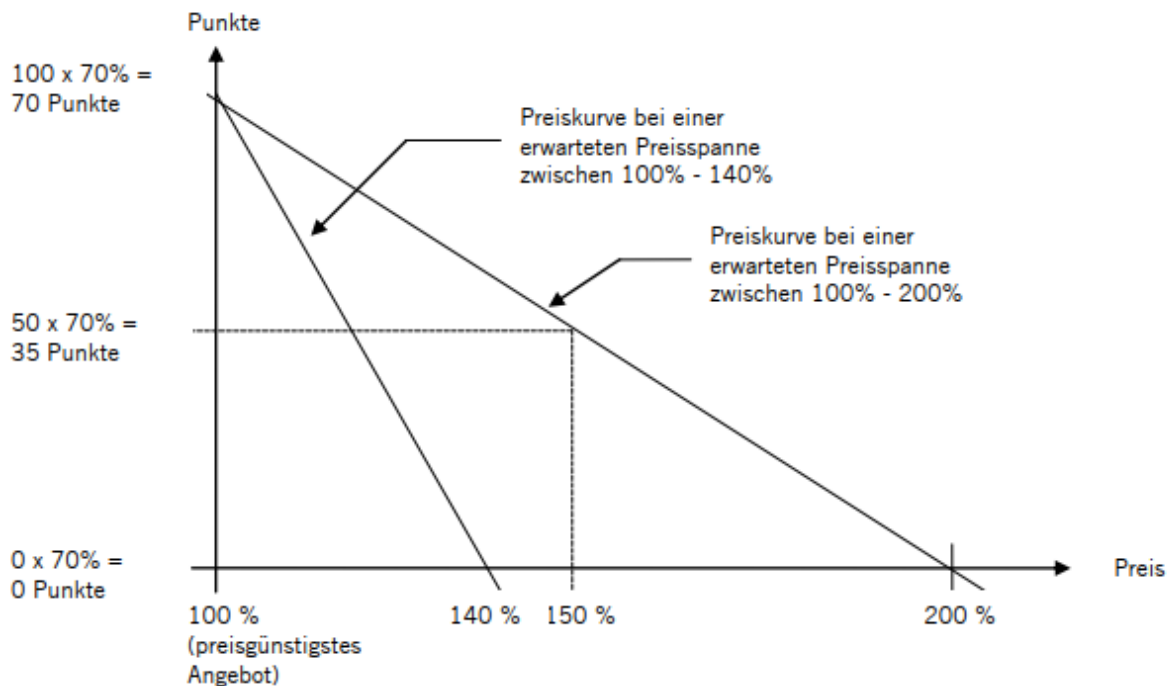
Lineare Preiskurve:

- Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Preis empfiehlt sich eine lineare Beurteilung. Die Preiskurve ist so festzulegen, dass sie einen realistischen Preisbereich abdeckt. Es ist also abzuschätzen, in welcher Preisspanne (Bandbreite) beim jeweiligen Projekt ernsthafte Angebote zu erwarten sind. Das preisgünstigste Angebot, das nicht offensichtlich unzulässig ist, erhält die beste Bewertung. Angebote ab dem Maximum der Bandbreite erhalten 0 Punkte. Es ist auch zulässig, die Bandbreite erst nach dem Eingang der Offerten festzulegen.
- Dazu alternative Preiskurven sind aber ebenfalls möglich und zulässig. Sie müssen jedoch nachvollziehbar sein, den Geboten der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entsprechen und die allgemeinen Grundsätze (s. oben) berücksichtigen.

Beispiel zur linearen Preiskurve:

Es werden Offerten in einer Bandbreite von 100 % bis 200 % erwartet. Die Gewichtung des Zuschlagskriteriums «Preis» beträgt 70 %. Als Maximum aller Zuschlagskriterien (inkl. Preis) können 100 Punkte erzielt werden.

Die günstigste Offerte erhält beim Zuschlagskriterium «Preis»: 100 Punkte x 70 % = 70 Punkte
 Eine Offerte mit einem Preis von 150 % gegenüber der günstigsten Offerte erhält: 50 Punkte x 70 % = 35 Punkte.



Die nachfolgende Formel für die Benotung der Angebotspreise deckt obige Überlegungen ab, auch wenn keine 100-er Skala verwendet wird:

$$\text{Punkte} = M \cdot \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}} \cdot G\%$$

- M = Maximale Punktzahl aller Zuschlagskriterien inkl. Preis
- P = Preis des zu bewertenden Angebots
- P_{min} = Preis des tiefsten zulässigen Angebotes
- P_{max} = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet
- G = Gewichtung des Preises

5.5 Präzisierungen zum Zuschlagskriterium Preisniveau

Das Zuschlagskriterium «Preisniveau» ist ein eigenständiges Kriterium, das neben dem Zuschlagskriterium «Preis» verwendet werden kann. Mit diesem Kriterium soll bei Beschaffungen auch die «Kaufkraft» in jenem Land berücksichtigt werden, in dem eine Leistung produziert wird, also die tieferen Material-, Produktions-, Lohnkosten im Ausland. Das Kriterium ist nur unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen anwendbar, weshalb es im Staatsvertragsbereich wohl per se unzulässig ist. Zudem ist das Kriterium sehr komplex in seiner Anwendung, da u.a. das BIP im Produktionsland herangezogen, die Herkunft des Materials berücksichtigt und die Deklarationen des Anbieters (Kalkulation) überprüft werden müssen.

Die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) haben mit Unterstützung der interessierten Verbände einen sogenannten Preisniveaurechner erarbeitet (<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/preisniveaurechner.html>). Es gibt fünf unterschiedliche Rechner-Vorlagen, unterteilt nach Lieferungen, Dienstleistungen, IT-Leistungen, Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe. Mit dem Preisniveaurechner wird auf der Basis der Herstellkosten das Herkunftsland einer Leistung bestimmt. Anschliessend werden prozentuale Herkunftsanteile mit dem Preis in Verbindung gebracht und der Angebotspreis mit seinen Komponenten nach Herkunft auf das Schweizer Preisniveau hochgerechnet. Es sind somit durch die Anbieter die Material-Einzelkosten (Rohmaterial, Vorprodukte, Halbfertigprodukte etc.), die Material-Gemeinkosten (Einkauf, Lagerung, Verlust- und Mengenrisiken etc.), die Fertigungs-Einzelkosten (Grundlöhne, Lohnnebenkosten etc., aufgeteilt nach einzelnen Ländern, sofern das Unternehmen in verschiedenen Ländern Angestellte hat), die Fertigungs-Gemeinkosten (Raum- und Energiekosten für Werkstatt / Fabrikgebäude, Abschreibungen auf Maschinen und Geräte, im Bauhauptgewerbe auch persönliche Handwerkzeuge und persönliche Ausrüstung etc.) sowie allfällige Fremdleistungen (bei IT-Beschaffungen zusätzlich Lizenzen und iCloud-Lösungen) detailliert auszuweisen. Bei den Bauhauptarbeiten ist zudem noch das Betriebsinventar aufzuführen, wobei auch die Amortisation, Versicherung und Stationierung (fixe Kosten) sowie Kosten für Reparaturen, Wartung und Bedienung (variable Kosten) zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei um eine eigentliche Selbstdeklaration der Anbieter, welche durch die Vergabestelle nur mit grossem Aufwand oder überhaupt nicht überprüft werden kann. Es muss somit grundsätzlich auf die Angaben der Anbieter abgestellt werden.

5.6 Präzisierungen zum Zuschlagskriterium Qualität

Das Zuschlagskriterium der Qualität soll wie der Preis grundsätzlich immer im Rahmen der Angebotsbewertung mitberücksichtigt werden. Damit soll einer qualitätsorientierten Beschaffungspraxis noch stärker Nachachtung verschafft werden. Ausgenommen ist hiervon die Beschaffung von standardisierten Leistungen (Art. 29 Abs. 4 IVöB).

5.7 Präzisierungen zum Zuschlagskriterium Lebenszykluskosten

«Lebenszykluskosten» ist der Oberbegriff für Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten. Bei den Betriebskosten sind die Nutzungskosten (z. B. der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten zu berücksichtigen. Wenn die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz bewertet werden sollen, sind in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbietern bereitzustellenden Daten zu nennen und die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten zu beschreiben.

5.8 Präzisierungen zum Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung

Gemäss geltender Rechtsprechung darf heute davon ausgegangen werden, dass auch das Kriterium der Lehrlingsausbildung in sehr zurückhaltender Weise Verwendung finden darf. Der Gesichtspunkt der Lehrlingsausbildung darf nur mit einer untergeordneten Gewichtung zur gesamten Bewertung berücksichtigt werden und kommt klar einer untergeordneten Rolle zu.

Diese Regel ist immer in Verbindung mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten, weshalb das Kriterium im Staatsvertragsbereich per se unzulässig ist. Es kann vorkommen, dass in gewissen Regionen eine Lehrlingsausbildung mangels geeigneter Schulungsmöglichkeiten etc. nicht möglich ist. Solche Faktoren sind bei der Formulierung der Ausschreibungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen. Zudem darf nicht auf die absolute Zahl der Lehrlinge, sondern auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten eines Betriebes abgestellt werden, ansonsten man grosse gegenüber kleineren Betrieben bevorzugen würde.

5.9 Präzisierungen zum Zuschlagskriterium Plausibilität des Angebots

Plausibilität des Angebotes bedeutet, dass ein Auftraggeber einen Abzug bei einem Angebot vornehmen kann, wenn ein Anbieter den mit der Leistung verbundenen Aufwand signifikant unterschätzt und/oder die Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkennt. In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, wie die Bewertung konkret erfolgen soll.

Pro Memoria: Ungewöhnlich niedrige Angebote können ganz vom Verfahren ausgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 2 Bst. c IVöB erfüllt sind (fehlender Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen durch den Anbieter bzw. fehlende Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen).

6 Gewichtung der Zuschlagskriterien

6.1 Preis

Nachfolgend aufgelistete Gewichtungen sind anzuwenden. Abweichende Gewichtungen sind nur zulässig, wenn damit ein vorteilhafteres Angebot erzielt werden kann. So kann beispielsweise beim Kauf eines Fahrzeugs (Lieferung) der Anschaffungspreis mit weniger als 50 % gewichtet werden, wenn durch die Addition der Zuschlagskriterien wie Betriebskosten, Folgekosten, Dauerhaftigkeit, Service und Kundendienst ein günstigeres Angebot resultiert. Letztlich sind auch die Erfahrungen aus der (Gerichts-)Praxis miteinzubeziehen.

Die Komplexität eines Auftrages ist vom Projektleiter jeweils projektbezogen festzulegen. Die Beurteilung erfolgt in Abhängigkeit der vorhandenen Randbedingungen und Auflagen sowie den Anforderungen an die Qualität, Technik, Termine usw. Innerhalb der Gewichtungsspanne kann dem Schwierigkeitsgrad eines Auftrages noch verfeinert Rechnung getragen werden.

- Bauhauptgewerbe:

Komplexe Aufträge mit hohen Anforderungen:	Gewichtung Preis	40 % - 70 %
Aufträge mit normalen Anforderungen:	Gewichtung Preis	60 % - 80 %
Standardisierte Aufträge:	Gewichtung Preis	100 %

- Baunebengewerbe:

Komplexe Aufträge mit hohen Anforderungen:	Gewichtung Preis	40 % - 70 %
Aufträge mit normalen Anforderungen:	Gewichtung Preis	60 % - 80 %
Standardisierte Aufträge:	Gewichtung Preis	100 %

- Lieferungen:

Komplexe Aufträge mit hohen Anforderungen:	Gewichtung Preis	40 % - 70 %
Aufträge mit normalen Anforderungen:	Gewichtung Preis	60 % - 80 %
Standardisierte Aufträge:	Gewichtung Preis	100 %

- Dienstleistungen:

Komplexe Aufträge mit hohen Anforderungen:	Gewichtung Preis	20 % - 40 %
Aufträge mit normalen Anforderungen:	Gewichtung Preis	30 % - 60 %
Aufträge mit geringen Anforderungen:	Gewichtung Preis	50 % - 90 %

6.2 Übrige Zuschlagskriterien

Die Auswahl und Gewichtung der übrigen Zuschlagskriterien hat projektbezogen zu erfolgen. Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien muss angemessen und der Bedeutung innerhalb des Projektes angepasst sein. Es dürfen keine sachfremden Kriterien und unsachlichen Gewichtungen angewendet werden und keine rechtsungleiche Anwendung vorkommen. Die Summe der Gewichtung aller Zuschlagskriterien (inkl. Preis) hat 100 % zu ergeben.

7 Exkurs: Unternehmervarianten

- Unternehmervarianten (separat eingereichte, alternative Vorschläge zur Erfüllung des ausgeschriebenen Auftrages) müssen fachlich, technisch und preislich vergleichbar gemacht werden.
- Unternehmervarianten sind mit den gleichen Zuschlagskriterien wie die Amtsvariante (offizielle, vom Besteller ausgeschriebene Leistungen) zu beurteilen und zu gewichten. Separate Bewertungstabellen und/oder zusätzliche Kriterien sind nicht erlaubt.
- Vorteile von Unternehmervarianten in preislicher, technischer, qualitativer oder verkehrstechnischer Hinsicht müssen sich aufgrund der vorgegebenen Zuschlagskriterien abbilden lassen (z. B. mit den Kriterien: Auftragsanalyse, Termine, Preis, Umrechnen von Stautunden etc.).
- Pauschal- oder Globalangebote (Angebote nicht nach Leistungsverzeichnis, sondern als Pauschale resp. Globale):

Nach der Rechtsprechung beinhaltet eine Variante im beschaffungsrechtlichen Sinn immer eine leistungs- und nicht eine vergütungsbezogene Abweichung von vorgegebenen Punkten in der Ausschreibung. Eine andere Preisart (Pauschal- oder Globalpreis anstelle Einheitspreis) stellt deshalb keine Variante dar, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, weiterhin an der bisherigen Praxis festzuhalten und in der Ausschreibung explizit zu erwähnen, dass alle vom Einheitspreisangebot abweichenden Preisofferten ausgeschlossen werden und nicht als Unternehmervarianten gelten. Sofern Pauschal- oder Globalangebote als Alternativen im Sinne der bisherigen Praxis zugelassen werden, ist dies in der Ausschreibung festzulegen.

- Ergänzende Betrachtungen zu Pauschal- oder Globalangeboten:
Pauschal- oder Globalangebote sind oft (z. B. bei Bauleistungen im Tiefbau) nicht zweckmässig, da Abweichungen vom Leistungsverzeichnis in quantitativer Hinsicht nicht auszuschliessen sind. Dies kann aber bewirken, dass die Vergabe mit einer Pauschale schliesslich teurer zu stehen

kommt als eine Abrechnung nach Leistungsverzeichnis. Zudem sind bei den Ausmassen meistens geringe Reserven respektive Rundungen eingebaut, welche im günstigsten Fall nicht beansprucht werden müssen, beim Pauschalauftrag aber miteinbezogen wären. Demzufolge ist in solchen Fällen ein exakter Vergleich der finanziellen Auswirkungen von Pauschal- oder Globalangeboten sehr schwierig oder sogar unmöglich.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2022 in Kraft und ersetzen jene vom 4. Juli 2006.